

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 25/84

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages

Beteiligte:

1. Manfred C [REDACTED], M [REDACTED], K [REDACTED]

Verkäufer,

2. Josef H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Käufer, Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

3. Bezirksregierung K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Obere Landwirtschaftsbehörde und
Rechtsbeschwerdegegnerin

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 13. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen und
Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Ferienzivilsenats - Ferienlandwirt-
schaftssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 17. Juli 1984 wird auf Kosten des Be-
teiligten zu 2 als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 7 000 DM.

G r ü n d e

I.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1983 ver-
kaufte der Beteiligte zu 1 dem Beteiligten zu 2
0,3498 ha Ackerland zum Preis von 7 000 DM. Die Kreis-
verwaltung verweigerte die Genehmigung. Dem hiergegen
gerichteten Antrag des Beteiligten zu 2 auf gerichtliche
Entscheidung hat das Landwirtschaftsgericht stattgegeben
und hat den Vertrag genehmigt. Auf die sofortige Beschwerde
der Beteiligten zu 3 hat das Oberlandesgericht den ange-
fochtenen Bescheid geändert und die Genehmigung versagt.
Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der Beteiligte zu 2
das Ziel der Vertragsgenehmigung weiter.

- 3 -

II.

Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte.

Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Rechtsbeschwerde nicht, denn in ihr ist keine Vergleichsentscheidung angeführt, von welcher der angefochtene Beschluß nach Ansicht der Rechtsbeschwerde abgewichen ist.

Ohne Zulassung findet die Rechtsbeschwerde auch dann nicht statt, wenn sie anstelle der Zulässigkeitsgründe nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LwVG - wie hier - auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt wird (BGH Beschlüsse vom 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LwVG § 24 Nr. 25; vom 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32 = MDR 1980, 46 und vom 9. Mai 1984, BLw 2/84; BVerfG Beschl. v. 2. Oktober 1984, 2 BvR 919/84).

Als Nichtzulassungsbeschwerde ist das Rechtsmittel ebenfalls unzulässig. Für Landwirtschaftssachen regelt § 24 LwVG den Zugang zum Bundesgerichtshof abschließend (BGH Beschlüsse vom 14. Februar 1979, V BLw 37/78, LM LwVG § 24 Nr. 31 und vom 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32). Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist danach nicht statthaft.



- 4 -

Das Rechtsmittel ist daher ohne sachliche Überprüfung als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Thumm

Hagen

Linden